



IHK Schleswig-Holstein - 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Hans-Jörn Arp, MdL
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1433

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Michael Zeinert
E-Mail
zeinert@kiel.ihk.de
Telefon
(0431) 5194-206
Fax
(0431) 5194-565
Unser Zeichen
zei-ts
14.11.2006

Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten
Gesetzentwurf der Fraktion von CDU und SPD, Drucksache 16/996

Sehr geehrter Herr Arp,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf abzugeben.

Die IHK Schleswig-Holstein fordert seit 1999 eine weitergehende Liberalisierung der Ladenschlusszeiten, um dem Handel mehr Gestaltungsspielräume im Wettbewerb der Standorte und Betriebsformen zu geben. Zudem haben wir darauf hingewiesen, dass das bestehende Ladenschlussgesetz des Bundesgesetzgebers aufgrund seiner zahlreichen Ausnahmenvorschriften, gepaart mit einer sehr differenzierten Umsetzungspraxis in den Bundesländern und Kommunen, zunehmend wettbewerbsverzerrenden Charakter hat. Als Lösung haben wir vorgeschlagen, von Montag bis Samstag von gesetzlichen Vorschriften für den Ladenschluss vollständig abzusehen, zumal dadurch nach unserer Auffassung eine gewisse Anreizwirkung auf den Einzelhandel ausgehen würde, sich auf gemeinsame Ladenöffnungszeiten zu verständigen. Dies wurde in der Vergangenheit zum Teil durch die Existenz „gesetzlicher“ Ladenschlusszeiten erschwert.

Dankenswerterweise greift der Gesetzentwurf diese zentrale Forderung der IHK Schleswig-Holstein zur Liberalisierung des Ladenschlussrechtes vollständig auf. Gleiches gilt für unsere Forderung nach Beibehaltung einer vergleichsweise restriktiven Linie bei verkaufsoffenen Sonntagen, wobei wir uns bürokratische Erleichterungen wünschen. Ferner haben wir eine Öffnung der „Bäderregelung“ für Städte mit besonderer touristischer Bedeutung gefordert. Die beiden letztgenannten Aspekte sehen wir in der vorliegenden Entwurfsfassung noch nicht hinreichend umgesetzt.

1. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erlaubt „aus besonderem Anlass“ bis zu vier sonn- oder feiertägliche Öffnungen pro Jahr. Im Vergleich zu den entsprechenden Konditionen des bisherigen § 14, also der Freigabe „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“, scheint mit der neuen Regelung eine Erweiterung bezweckt zu sein. Dies wäre aus Sicht des Handels ausgesprochen begrüßenswert und würde eine höhere Beweglichkeit bei kundenorientierten Erlebnisangeboten erzeugen. Dazu müsste allerdings gegenüber den Kommunen klargestellt werden, dass für eine Rechtsverordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen künftig keine Marktfestsetzung mehr notwendig ist. Abgesehen von Märkten, Messen oder Volksfesten gibt es zahlreiche weitere Möglichkeiten, Veranstaltungen zu kreieren, die auf großes Publikumsinteresse stoßen. Dieses Potential würde durch eine liberalere Handhabung geöffnet werden können. In der Begründung zu § 5 findet sich bisher der Hinweis, diese Vorschrift sei „deckungsgleich mit der bisherigen (§14 LadSchlG)“. Dies würde bei Beibehaltung des Textes vermutlich dazu führen, dass sich Kommunen bei beantragten Rechtsverordnungen weiterhin an den vorgenannten Freigabevoraussetzungen des („alten“) § 14 orientierten. Wir dürfen von daher vorschlagen, im Begründungstext zu § 5 noch zu konkretisieren, dass ein „besonderer Anlass“ nicht zwingend aus einer festzusetzenden oder einer vom Charakter her ähnlichen Veranstaltung bestehen muss.

Die Formulierung in § 5 Abs. 1 Satz 3 „muss um 18:00 Uhr enden“ ist unglücklich gewählt, da nach diesem Wortlaut ein früheres Ende ausgeschlossen wird. Wir regen an, die Formulierung aus dem geltenden Ladenschlussgesetz zu übernehmen: „und muss spätestens um 18:00 Uhr enden“.

In § 5 Abs. 2 wird durch die explizite Aufzählung der Adventssonntage eine Schlechterstellung gegenüber dem geltenden Recht bewirkt. Denn in § 14 des Ladenschlussgesetzes sind lediglich die Sonn- und Feiertage im Dezember ausgenommen, was konkret bedeutet, dass der 1. Advent sofern er im November liegt, ein verkaufsoffener Sonntag sein dürfte. Wir regen daher an, die Formulierung „die Adventssonntage“ zu streichen, denn soweit Adventssonntage im Dezember liegen, sind sie durch die anschließende Formulierung ohnehin geschützt.

2. Bäderregelung

Grundsätzlich begrüßt die IHK Schleswig-Holstein, dass auch im Ladenöffnungszeitengesetz eine an den praktischen Erfordernissen orientierte Ermächtigungsklausel zum Erlass einer „Bäderregelung“ enthalten ist. Angesichts der großen Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Tourismus in Schleswig-Holstein halten wir eine solche Regelung auch für erforderlich. Allerdings sind die durch die Bäderregelung geschaffenen erweiterten Öffnungsmöglichkeiten auf solche Gemeinden oder Gemeindeteile beschränkt, die entweder als Kur- und Erholungsort anerkannt oder von „besonders starkem Urlaubstourismus geprägt“ sind. Dieser Wortlaut des Gesetzes schließt bei einer künftigen Neufassung der Bäderregelung aus, dass Städte, die von besonders starkem Tagestourismus geprägt sind, an den Vorteilen der Bäderregelung partizipieren. Wir halten eine solche Einschränkung nicht für sachgerecht. Denn gerade im Zusammenhang mit tages-touristischen Aktivitäten entsteht bei Gästen vielfach der Wunsch „Kaufbedürfnisse zu decken“.

Dies ist aber die wörtliche Begründung des Gesetzentwurfs für die Einführung des § 9. Der Städtetourismus war in den letzten Jahren der am stärksten wachsende Bereich im Schleswig-Holstein Tourismus. Die Städte konnten aber eben auch in besonderer Weise vom Tagestourismus profitieren, wie eine Untersuchung des deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Freizeitwirtschaft im Auftrag der Marketingkooperation Städte in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2005 belegt. Danach betragen allein in den Mitgliedsstädten der Marketingkooperation die direkten Umsätze aus Tagesreisen mehr als 1,2 Mrd. Euro, darunter mehr als 600 Mio. Euro im Einzelhandel. 25.900 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) hängen nach dieser Studie in den untersuchten Städten vom Tagestourismus ab. Aus Sicht der IHK Schleswig-Holstein ist allein die Vergangenheitsbetrachtung Grund genug, die Ermächtigungsgrundlage für künftige Bäderregelungen in Schleswig-Holstein im Hinblick auf Orte, die in besonderer Weise vom Tagestourismus profitieren, zu öffnen. Ein Blick in die Zukunft liefert weitere Argumente. Denn nach allen vorliegenden Trenduntersuchungen zum Tourismus werden sowohl der Städtetourismus als auch der Tagestourismus künftig weiter dynamisch wachsen. Insbesondere die Oberzentren Flensburg und Kiel (Kreuzfahrer und Fährtouristen) und Lübeck (Fährtouristen und „Billigflieger“) werden von dieser Entwicklung besonders profitieren. Es ist erforderlich, dass der Einzelhandel in diesen Städten, wie auch an anderen vom Tagestourismus profitierenden Standorten, zumindest die Option erhält, von den Vorzügen der Bäderregelung als äußerst flexibles Planungsinstrument zu profitieren. Denn anders als bei verkaufsoffenen Sonntagen nach § 5 kann der Einzelhandel in den Fällen der Bäderregelung kurzfristig, lokal eingegrenzt und je nach Umweltbedingungen auf Bedarfslagen reagieren.

Im Ergebnis möchten wir anregen, im Gesetzestext § 9 Abs. 1 Nr. 2 das Wort „Urlaubstourismus“ durch „Tourismus“ und im Begründungstext einen Hinweis auf den Tagestourismus und daraus entstehende Bedarfslagen bei den Gästen einzufügen.

Abschließend möchten wir Ihnen für die sehr zügige Durchführung dieses Gesetzgebungsvorhabens sehr herzlich danken. Sie tragen damit dem Wunsch vieler Einzelhandelsunternehmen Rechnung, bereits im Weihnachtsgeschäft 2006 über die flexiblen Instrumente des neuen Ladenöffnungszeitengesetzes zu verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Schleswig-Holstein



Michael Zeinert
Geschäftsführer